



Dachverband statt Hauptverband

Erste Anmerkungen zur neuen Organisation im SV-OG

1 Einleitung

Einer der Kernpunkte der Organisationsreform der Sozialversicherung durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) ist die Neugestaltung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB), dessen Grundlagen bisher in den §§ 31 und 32 ASVG vorhanden waren. An der Rechtsbasis des Verbandes, seiner Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts, am Gerichtsstand, an der Wappenführung usw. ändert sich nichts. Es bleibt auch seine Stellung im öffentlichen Bereich bestehen, wie sie z. B. im Vergaberecht¹, Steuerrecht², Datenschutzrecht³ oder im Verwaltungsverfahren⁴ wesentlich ist. Wesentliche Aufgaben des einstigen Hauptverbandes bleiben auch in der neuen Struktur erhalten (Erlassung von Richtlinien, Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger und Wahrnehmung koordinierender und trägerübergreifender Agenden).

Der Verband als solcher, die juristische Person, bleibt bestehen. Die Rechtspersönlichkeit ändert sich nicht, nur Name, Kompetenzen und Organisation werden durch das SV-OG geändert. Das ist relevant, weil an einen Unternehmensübergang (Rechtsträgerwechsel) allenfalls Rechtswirkungen geknüpft wären und es im Privatrecht nicht allen Vertragspartnern von vornherein unterstellt werden kann, dies ohne Neuverhandlungen ihrer Verträge akzeptieren zu wollen. Es erfolgt

aber keine „Neugründung“ welcher Art immer oder eine Unternehmensnachfolge. Die Veränderungen sind, auch nicht einer „Ausgliederung“⁵ vergleichbar, weil (nur) eine Neuordnung öffentlich-rechtlich eingerichteter Entitäten erfolgt, die Aufgaben sind und bleiben im öffentlichen Bereich. Die grundlegende Organisation (gesetzliche Grundlage, Verwaltungskörper bestellt aus bzw. durch Interessenvertretungen, ministerielle Aufsicht usw.) besteht wie bisher, wenn auch in anderen Ausprägungen. Dem entsprechend sind auch die Regeln nicht anzuwenden, die Rechtsfolgen an einen Wechsel der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten (Bestimmungswechsel) knüpfen⁶ würden.

Das wird durch die Erläuterungen zum SV-OG bestätigt. Die Regierungsvorlage⁷ hält fest, was durch den Ausschussbericht⁸ bestätigt wird:

„Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird zu einem schlanken Dachverband umgestaltet, der gemeinsame Interessen der Versicherungsträger wahrnimmt und trägerübergreifende Aufgaben koordiniert.“⁹

„Die Aufgaben des Dachverbandes werden an dessen neue, schlankere Struktur angepasst. Wohl bleiben die Grundaufgaben des Dachverbandes (Erlassung von Richtlinien, Koordination der Vollziehungstätigkeit der Sozialversicherungsträger und Wahrnehmung ko-



Dir. Dr. Josef Souhrada ist Leiter der Geschäftsbereiche Recht und Personal im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.



Mag. Beate Glück leitet die Rechtsdokumentation SozDok im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

1 §§ 4, 10 BVergG 2018.

2 § 6 Abs. 1 Z 7 UStG, einschließlich der umsatzsteuerlichen Situation der Verbandsbeiträge als Finanzierungsquelle der gesetzlichen Verbandsaufgaben.

3 Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, aber auch § 30 Abs. 5 DSG mit seiner Befreiung von Geldbußen.

4 § 5 Abs. 4 VVG 1991: Geldstrafen als Zwangsmittel sind auch gegen juristische Personen, aber mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts, zulässig.

5 Für die es durch den Verfassungsgerichtshof zumindest seit seiner Entscheidung VfSlg. 14.473 – Austro Control konkrete Rahmenbedingungen durch verfassungsrechtliche Grenzen zulässiger Ausgliederung von Hoheitsaufgaben gibt, die aber auch durch Kompetenzverschiebungen zwischen Dachverband und ÖGK bzw. von GKK zur ÖGK nicht berührt werden.

6 Einflusswechsel, z. B. § 12a Abs. 3 MRG, ähnliche Klauseln sind auch in diversen Verträgen möglich, Unternehmensübergang nach § 38 UGB, § 1409 ABGB usw. Zum Arbeitsrecht der Dienstnehmer des Hauptverbandes, die teilweise (aber unter Beibehaltung ihrer Rechte, vgl. dazu auch VfSlg. 14.075 – Eisenbahnerdienstrecht) auf die ÖGK übergehen, siehe § 718 Abs. 12 ASVG (ÖGK), Abs. 15 (Kündigungsschutz) oder Abs. 18 (Verbleib beim Dachverband).

7 RV 329 BlgNR XXVI. GP.

8 AB 413 BlgNR XXVI. GP.

9 RV, S. 3, AB, S. 4.

ordinierender und trägerübergreifender Agenden) erhalten, ihre Erarbeitung oder Vorbereitung wird aber neu geregelt.“¹⁰

Doch es gibt Bereiche, in denen die Aufgaben des neuen Dachverbandes sich zumindest „optisch“ substantiell vom früheren Hauptverband unterscheiden. Seine bisherige Grundlage, § 31 ASVG, sammelte den überwiegenden Teil aller Aufgaben des Hauptverbandes. Diese Grundlage wird in sechs Paragrafen, §§ 30, 30a, 30b, 30c, 30d und 31, aufgeteilt. Diese enthalten:

- § 30: Mitgliedschaft, grundsätzliche Aufgaben und Verbindlichkeit (vgl. bisher § 31 Abs. 2 und 6 ASVG)
- § 30a: Beschlussfassung von Richtlinien (vgl. bisher § 31 Abs. 5 ASVG)
- § 30b: Koordination der Vollziehungstätigkeit (vgl. bisher § 31 Abs. 3 ASVG)
- § 30c: Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben (vgl. bisher § 31 Abs. 4 ASVG)
- § 30d: Datenschutz (vgl. bisher § 31 Abs. 11 ASVG)
- § 31: Bisheriger Text des § 31 Abs. 5 lit. a über die (nicht erlassene) Verordnung, mit der festgestellt werden sollte, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei ärztlicher Hilfe, bei Zahnbehandlung oder bei Behandlung in einer Spitalsambulanz zu entrichten wäre.

Die anderen Absätze des bisherigen § 31 finden sich inhaltlich im Zusammenhang mit den jeweils neuen Bestimmungen, sofern einschlägige Aufgaben nicht bewusst durch das SV-OG oder bereits vorher (Beschäftigungsquoten, Abs. 14 ff.) gestrichen wurden.

Für einen ersten Überblick dieser Änderungen wurde zunächst

- der Text der noch aktuellen Rechtsgrundlage (das ist § 31 ASVG in der Fassung vor der Kundmachung des SV-OG)
- mit den Texten der neuen Rechtsgrundlagen (das sind die §§ 30, 30a, 30b, 30c, 30d, 31, 718 Abs. 17 ASVG in der Fassung des SV-OG)

punktuell¹¹ verglichen und eine Liste der Fundstellen der Rechtsgrundlagen der Aufgaben des Hauptverbandes bzw. des Dachverbandes erstellt (siehe Pkt. 4). Diese Liste kann als Leitfaden für die Umsetzung der Neuordnung dienen und auch die Grundlage sachlicher Diskussionen über einzelne Punkte der Organisationsreform sein.

Eine detaillierte Übersicht der Entwicklung der Rechtsgrundlage des § 31 ASVG – ausgehend vom Jahr 1947¹² – ist in der Rechtsdatenbank SozDok¹³ online gestellt und kann dort nachgelesen werden.

Zwei Aspekte seien im Folgenden etwas näher ausgeführt.

2 Allgemeine Interessenwahrnehmung

Auf den ersten Blick scheinen durch das SV-OG einige Aufgaben zu entfallen, die den Dachverband in seiner Rolle als Gestalter des österreichischen Systems sozialer Sicherheit unterstützen könnten, so die ausdrückliche Regelung der Wahrnehmung der allgemeinen und volkswirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung und die ausdrückliche Berechtigung zur Rechtsschutzgewährung, wobei das Vertretungsrecht der Sozialversicherung gegenüber ausländischen Einrichtungen ergänzt wird um das nun ausdrücklich genannte Recht, Sozialversicherungsträger in internationalen Angelegenheiten samt EU zu vertreten (vgl. auch §§ 4, 5 SV-EG).

Diese Veränderung ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Erläuterungen zur Neugestaltung ausdrücklich, wie eingangs erwähnt, den Hauptverband nach wie vor auch in Zukunft als Dachverband schildern. Es wird von den Beschlüssen der Selbstverwaltung abhängen, in welcher Weise allgemeine Interessen durch den Dachverband wahrgenommen werden sollen, ausgeschlossen bleibt eine solche Interessenvertretung nach wie vor nicht. Und auch die Gewährung von Rechtsschutz wird durch den Verband erfolgen können, hierfür bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Schon bisher hat sich Rechtsschutzgewährung nicht nur auf das bloße Zahlen von Honoraren beschränkt, einschlägige Kontakte auf Büroebene zwischen Verbandsbüro und betroffenen Sozialversicherungsträgern (aber auch anderen Stellen, wie der Aufsichtsbehörde) werden durch das SV-OG nicht behindert.

An der Verbindlichkeit von Verbandsakten für die Mitglieder des Verbandes ändert sich nichts: § 30 Abs. 3 ASVG in der Fassung des SV-OG übernimmt inhaltlich unverändert den Text des bisherigen § 31 Abs. 6 ASVG.

3 Richtlinien

3.1 Teilung von Vorbereitung und Beschlussverantwortung beim Dachverband

Die Beschlussfassung der Richtlinien bleibt weiterhin dem Dachverband vorbehalten, die Vorbereitung dieser Richtlinien kann aber vom Dachverband zur Gänze oder zum Teil auf einen oder mehrere Sozialversicherungsträger übertragen werden. Diese Regelung ist zwar neu, bildet aber in der Praxis wesentliche Teile der bisherigen Vorgangsweise ab. Schon bisher sind Richtlinientexte nicht „vom Himmel gefallen“, sondern waren Ausprägung grundsätzlicher Einigung zwi-

Allgemeine Interessenvertretung bleibt möglich.

¹⁰ RV, S. 8.

¹¹ Als vielleicht erster Anhaltspunkt für einen gewichteten gesamthaften Vergleich wurde auf ein verändertes „Wording“ sowie teilweise auf die Änderung der Stellung einer Kompetenz eingegangen.

¹² Die Vorläuferbestimmung des § 31 ASVG ist § 9 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (SV-ÜG) 1947.

¹³ Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts, www.sozdok.at (aufgerufen: 15.1.2018). In der Schnellsuche in das Feld „Paragraf, Rechtsvorschrift“ das Wort „Textentwicklung“ eingeben und Suche starten.



© vegefox.com - Fotolia.com

Rechtsgrundlage von Verordnungen.

sehen Sozialversicherungsträgern einschließlich deren Selbstverwaltungsebene. Es wäre weltfremd gewesen, für solche Arbeiten auf die Praxiserfahrungen maßgebender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Sozialversicherungsträgern zu verzichten. Wesentliche Arbeiten wurden immer wieder auch von Mitarbeitern betroffener Versicherungsträger betreut bzw. erledigt. Das ergab sich nicht zuletzt daraus, dass der dafür beschlussmäßig maßgebende Verwaltungskörper, die Trägerkonferenz¹⁴, aus den Obmännern/-frauen und deren ersten Stellvertretern, also de facto der obersten Selbstverwaltungsebene, bestand.

Da es sich bei Richtlinien des Verbandes um Durchführungsverordnungen, also Verwaltungsakte, handelt, war aber in manchen Zusammenhängen (z. B. bei Richtlinien über den Ausgleichsfonds) ein Diskussionssthema, ob die gesetzliche Kompetenz des Verbandes es überhaupt zulasse, Vorarbeiten für solche Richtlinien „außer Haus zu geben“ und ob der Verband nicht alle Arbeiten unmittelbar und selbst zu erledigen habe. Der Gesetzgeber hat, wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich festgehalten, einen „schlanken Dachverband“ vor Augen.¹⁵ Durch die Übersiedlung wesentlicher Personalkapazitäten des bisherigen Hauptverbandes in die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) liegt es auf der Hand, dass diese Ressourcen nicht mehr wie bisher beim Hauptverband einschlägige Rechtsakte vorbereiten werden können, sondern dies bei der ÖGK wie oben angeführt zu geschehen haben wird. Das noch unabhängig davon, dass das SV-OG weitere Ressourcenverschiebungen ausdrücklich ermöglicht und Dienstzuteilungen arbeitsrechtlich möglich bleiben.¹⁶

Unabhängig davon bleiben die Verantwortungsregeln¹⁷ für Funktionsträger im Wesentlichen unberührt, sodass der zukünftige Dachverband wie bisher das

Recht und die Pflicht hat, entweder einen Richtlinien-text selbst beschlussreif auszuarbeiten oder, wenn ein solcher Text bereits von einem Sozialversicherungsträger vorbereitet wurde, diesen Text inhaltlich bzw. rechtlich vor dem Hintergrund

- seiner eigenen Kompetenzen und Verantwortung,
 - der Auswirkungen auf andere Versicherungsträger (nicht nur auf jenen, der die Vorbereitungsarbeiten erbracht hat),
 - der Auswirkungen auf das österreichische Gesundheits- und Altersvorsorgesystem,
 - anderer gesamtstaatlicher Bereiche (z. B. E-Government) und
 - europarechtlicher Rahmenbedingungen (einschließlich Notifikationspflichten vor Beschlussfassung)
- zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern. Es gibt auch keine Regel, wonach die Richtlinien (nur) den bisherigen Regelungsumfang (der oft der kleinste gemeinsame Nenner widerstreitender Interessen war) beibehalten müssten oder ob sie nicht auch zusätzliche Themen umfassen könnten. In diesem Zusammenhang werden auch die beim Dachverband verbleibenden Ressourcen¹⁸ zu nützen sein, weil sich z. B. aus dem Controlling die Anforderung nach zusätzlichen Rahmensetzungen ergeben könnte. Die Möglichkeit, Texte durch andere Stellen vorbereiten zu lassen, nimmt der beschlussfassenden Stelle nicht deren Verantwortung. Ein vorbereiteter Text usw. bedeutet keine Weisung an den verantwortlichen Verwaltungskörper, diesen Text unverändert zu beschließen.

3.2 Gegenstand der Richtlinien und anderer Rechtsakte

Was ändert sich nun ganz konkret beim Gegenstand der Richtlinien¹⁹ des neuen Dachverbandes gegenüber seinem Rechtsvorgänger, dem Hauptverband? Die folgende Darstellung kann, weil noch wesentliche Regelwerke in der Form aller gesetzlich vorgesehenen Durchführungsverordnungen fehlen, nur eine erste Annäherung bieten und nicht alle Details enthalten. Einige Punkte seien im Folgenden hervorgehoben:

- Es wird eine Kompetenz für Richtlinien über Kostenersätze für die Vorbereitung von Richtlinien, für die Koordination der Vollziehungstätigkeit und für die Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben geschaffen.²⁰
- Die Kompetenz zur Erlassung einer Vergaberichtlinie – RLV²¹ entfällt.

¹⁴ §§ 441a, 441b ASVG.

¹⁵ RV 329 BlgNR XXVI. GP, S. 3.

¹⁶ § 718 Abs. 12 Z 3 ASVG (Erklärung des Dienstgebers), umgekehrt auch § 718 Abs. 18 Schlusssatz ASVG, wobei die Regeln über die Abordnung in den Dienststörungen bestehen bleiben (§ 77 DO.A, § 69 DO.B, § 64 DO.C usw.).

¹⁷ § 424 ASVG.

¹⁸ § 718 Abs. 18 ASVG: Grundlagen, Finanzen, Recht, Personal, Statistik, Controlling, IT-Management usw.

¹⁹ Und bei anderen in diesem Sinnzusammenhang im ASVG geregelten Ermächtigungen.

²⁰ § 30a Abs. 1 Z 10 ASVG in der Fassung SV-OG.

²¹ Richtlinien über die Vergabe von Bauaufträgen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband, bisher avsv 95/2016 in der Fassung 252/2018.

- Die Regelung des Pauschalbetrages gemäß § 319a ASVG tritt schrittweise bis Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- Die Richtlinie über den Ausgleich unterschiedlicher Strukturen – RStruktAusgl²² (teilweise RStruktN) entfällt. Statt des Ausgleichsfonds wird ein Innovations- und Zielsteuerungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse eingeführt.
- Die Kompetenz zur Erstellung einer MusterGeschäftsordnung für den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung geht auf die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über.²³
- Verrechnung der Kostenersätze – bisher keine Richtlinie erlassen – hier aber neuer Regelungsinhalt der Kompetenz²⁶
- Obergrenze von Zuschüssen – bisher keine Richtlinie erlassen
- Ausnahme Meldungserstattung mit Datenfernübertragung – RMDfÜ
- Einhebung und Rückerstattung des Serviceentgelts – RERS
- Gutachten berufliche Rehabilitation – RBG
- Zusammenarbeit Sozialversicherungsträger und AMS bei beruflicher und medizinischer Rehabilitation – RZR
- Rehabilitationsplan
- Feststellung beitragsfreier Entgeltbestandteile²⁷

Ab ersten Jänner 2020 gibt es diese (von der alten Rechtslage übernommenen, gegenüber der alten Rechtslage geänderten oder neuen) Kompetenzen aufgrund §§ 30a ff. ASVG und anderer im ASVG geregelten Ermächtigungen in diesem Sinnzusammenhang.

3.2.1 Schwerpunkt Versicherungs- und Leistungsrecht

- Voraussetzungen Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung – RBGKV
- Ökonomische Grundsätze Krankenbehandlung – RöK
- Ökonomische Verschreibweise Heilmittel – RöV
- Versorgungsplan Kieferorthopädie – VPI-KO²⁴
- Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherungsträgern – RZusArb SV-Träger²⁵
- Befreiung Rezeptgebühr, Serviceentgelt – RRZ, RBS
- Befreiung Zusatzbeitrag für Angehörige – RZB
- Jugendlichenuntersuchungen – RJU
- Vorsorge(Gesunden)untersuchungen – RVU
- Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge, Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger – RRR
- Gesundheitsförderung – bisher keine Richtlinie erlassen
- Einheitliche Anwendung des Pflegegeldgesetzes – RPPG
- Zuzahlungen Gesundheitsvorsorge – RBZGesVors, RBZRehab

3.2.2 Schwerpunkt Heilmittelverfahren

- Erstattungskodex – EKO
- Liste der Arzneyspezialitäten, die der nachträglichen Kontrolle unterliegen
- Preisband²⁸
- Maschinelle Heilmittelabrechnung – RMH
- Liste nicht erstattungsfähiger Arzneimittelkategorien – ListeAMK²⁹
- Geschäftsordnung der Heilmittel-Evaluierungskommission – GO-HEK³⁰
- Verfahrensordnung EKO – VO-EKO³¹
- Verfahrenskostenverordnung EKO – VK-VO³²

3.2.3 Schwerpunkt Organisation

- Zusammenarbeit in der elektronischen Datenverarbeitung – REDV, SV-SR³³
- Einheitliche Verwendung der Beitragsgruppen – RBGS
- Anwendung Verordnungen der EG und Abkommen Soziale Sicherheit – RZSV
- Cash Management – RCM
- Beurteilung von Vermögensanlagen – RBV
- Kontrollen im Vertragspartnerbereich – RLVPK
- Reisegebühren von Versicherungsvertretern – RRGeb
- Vorschriften für die fachliche Information der Versicherungsvertreter³⁴
- Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger zur Feststellung des Gesundheitszustands bei geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) – RGZ

Die Aufgaben des Dachverbandes bei Richtlinien und Beschlüssen im Detail.

22 Rechtsgrundlage: §§ 447a und 447b ASVG, avsv 95/2006 in der Fassung avsv 1/2018, vgl. auch avsv 82/2003.

23 Nach der alten Rechtslage waren dies die MusterGeschäftsordnung für die Generalversammlung – MGO GV, avsv 116/2005, die MusterGeschäftsordnung für die Kontrollversammlung – MGO KV, avsv 118/2005, und die MusterGeschäftsordnung für die Vorstände – MGO V, avsv 117/2005.

24 Rechtsgrundlage: § 343e Abs. 2 ASVG.

25 Vorher vgl. auch die RZusArb GKK BKK 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Gebiets- und Betriebskrankenkassen.

26 Kostenersätze zwischen allen Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband für die Vorbereitung von Richtlinien, für die Koordination der Vollziehungstätigkeit und für die Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben (früher: Kostenersätze nur zwischen den Krankenversicherungsträgern und nur für Leistungen außerhalb des jeweiligen Sprengels).

27 Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 4 ASVG.

28 Rechtsgrundlage: § 351c Abs. 11 und 12 ASVG.

29 Rechtsgrundlage: § 351c Abs. 2 ASVG.

30 Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 VO-EKO, § 351g ASVG.

31 Rechtsgrundlage: § 351g Abs. 1 ASVG.

32 Rechtsgrundlage: § 351g Abs. 4 ASVG.

33 Sicherheitsrichtlinie für die gesetzliche Sozialversicherung.

34 Bloße Beschlussfassung von Vorschriften, keine Vorsorge mehr für die fachliche Information der Versicherungsvertreter, wie dies bisher nach § 31 Abs. 4 Z 5 lit. b ASVG vorgesehen war.

- Zusammenarbeit bei der Unfallheilbehandlung – bisher keine Richtlinie erlassen
- Vollzugspraxis im Bereich der Auftraggeber/-innenhaftung – RVAGH
- Organisation der Auftraggeberhaftung – RAGH³⁵
- Vollzugspraxis Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping – bisher keine Richtlinie erlassen
- Datenschutzverordnung – SV-DSV
- Mustersatzung – MS³⁶
- Musterkrankenordnung – MKO³⁷
- Formulare und Datensätze – SV-InternetKV³⁸, AmtSigFundstK³⁹
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit – bisher keine Richtlinie erlassen
- Datenerhebung Pflegegeld – keine derzeit geltenden Richtlinien⁴⁰
- Auslastung von Sonderkrankenanstalten – bisher keine Richtlinie erlassen
- Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger bei der internen Revision (neu)

Wo was genau steht –
Fundstellen der
Rechtsgrundlagen.

- Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger, soweit nicht andere Richtlinie zuständig (neu)⁴¹

3.2.4 Interne Organisation des Dachverbandes

- Geschäftsordnung⁴²
- Satzung⁴³
- Erreichbarkeitskundmachung: Adressen, Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten⁴⁴
- Bildmarke der Amtssignatur⁴⁵

3.2.5 Dienstrecht

- Dienstrechtliche Richtlinien – DO.A⁴⁶, DO.B⁴⁷, DO.C⁴⁸, RLPK⁴⁹, RGB⁵⁰
- Freiwillige soziale Zuwendungen an die Bediensteten – RFSZ
- Fachliche Aus- und Weiterbildung der Bediensteten, Fachprüfungen für Bedienstete – RGS⁵¹, RFA⁵², RGäD⁵³, PO⁵⁴
- Dienstpostenpläne – RDPP

4 Fundstellen der Rechtsgrundlagen der Aufgaben des Hauptverbandes bzw. des Dachverbandes nach § 31 ASVG bzw. dessen Nachfolgeparagrafen

Thema	Alte Rechtslagen			Neue Rechtslage
	§ 9 SV-ÜG in der Fassung BGBl. Nr. 99/1953	§ 31 ASVG in der Fassung BGBl. Nr. 110/1993 ⁵⁵	§ 31 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018 ⁵⁶	§§ 30, 30a, 30b, 30c, 30d, 31, 718 Abs. 17 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018
Zusammenfassung der SV-Träger zu einem einheitlichen Verband	§ 9 Abs. 1	§ 31 Abs. 1	§ 31 Abs. 1	§ 30 Abs. 1 ⁵⁷
Teilung von Vorbereitung und Beschlussverantwortung beim DV				§§ 30 Abs. 2 Z 1 ⁵⁸ , 30a Abs. 2 (neu), 30b Abs. 3 (neu), 30c Abs. 3 (neu)
Übertragung von Befugnissen des DV durch V der Sozialministerin				§ 30c Abs. 3 (neu)

unverändert
entfallen
neu
kursiv schon vor der Organisationsreform entfallen

35 Rechtsgrundlage: §§ 67a Abs. 5, 67c ASVG.

36 Rechtsgrundlage: § 455 Abs. 2 ASVG. Ab 1.1.2020 entfällt die Möglichkeit, Bestimmungen für bestimmte Gruppen von Sozialversicherungsträgern für verbindlich zu erklären, was sich aus der Zusammenfassung der GKK und der Auflösung der BKK erklärt, wofür diese Bestimmung in der Regel verwendet wurde.

37 Rechtsgrundlage: § 456 Abs. 2 ASVG.

38 Sozialversicherungs-Internetkundmachungsverordnung.

39 Amtssignatur-Fundstellenkundmachung.

40 Datenerhebung – RDP, außer Kraft getreten mit avsv 193/2005 Z 2; rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten – REV, außer Kraft getreten mit avsv 193/2005 Z 1.

41 Aus der Auffang-Richtlinienkompetenz (vgl. „soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte“) zur Zusammenarbeit auf Landesebene (bisher keine Richtlinie erlassen) wird eine generelle Auffang-Richtlinienkompetenz ohne Einschränkung.

42 Rechtsgrundlage: § 456a ASVG.

43 Rechtsgrundlage: § 455 ASVG.

44 Rechtsgrundlage: § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

45 Amtssignatur-Bildmarkenkundmachung.

46 Dienstordnung A für die Angestellten.

47 Dienstordnung B für die Ärzte.

48 Dienstordnung C für die Arbeiter.

49 Pensionskassenrichtlinie.

50 Gleichbehandlung.

51 Grundsicherung Bedienstete.

52 Führungskräfteausbildung.

53 Grundausbildung für den ärztlichen Dienst.

54 Prüfungsordnung.

55 Vorfassung zur 52. Novelle, durch die § 31 ASVG in Z 9 BGBl. Nr. 20/1994 mit 1.1.2004 neu gefasst wurde.

56 Vorfassung zu den §§ 30 bis 31 in der Fassung Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG.

57 Keine Änderung des Norminhalts im Text des Absatzes.

58 Beschlussfassung statt Erstellung.

Thema	Alte Rechtslagen			Neue Rechtslage
Aufzählung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben				§ 30c Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Z 1 ⁵⁹ , Z 2 lit. a ⁶⁰ und b ⁶¹ , Z 3 ⁶² , Z 4 ⁶³ , Z 5 ⁶⁴ , Z 6 ^{65, 66} , Z 7 ⁶⁷ , Z 8 ⁶⁸ (neu), Z 9 ⁶⁹ , Z 10 ⁷⁰ (neu), Z 11 ⁷¹ , Z 12 ⁷² , Z 13 ⁷³
Grundsätzliche Aufgabe				
Allgemeine Interessenwahrnehmung als grundsätzliche Aufgabe	§ 9 Abs. 2	§ 31 Abs. 2	§ 31 Abs. 2 Z 1	Entfallen.
Zentrale Dienstleistungen als grundsätzliche Aufgabe			§ 31 Abs. 2 Z 2	Entfallen. ⁷⁴
Koordination der Vollziehungstätigkeit der SV-Träger				§ 30 Abs. 2 Z 2 (neu) ⁷⁵
Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben im Bereich der SV				§ 30 Abs. 2 Z 3 (neu)
Richtlinien und andere Rechtsakte als grundsätzliche Aufgabe ⁷⁶			§ 31 Abs. 2 Z 3	§§ 30 Abs. 2 Z 1 ⁷⁷ , 30a Abs. 1 Einleitungssatz
Richtlinien und andere Rechtsakte als Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit			§ 31 Abs. 2 Z 3	Entfallen.
Kostenbeitragsverordnung			§ 31 Abs. 2 Z 4 ⁷⁸	Entfallen.
			§ 31 Abs. 5a	§ 31 ⁷⁹
Rehabilitationsplan			§ 31 Abs. 2 Z 5 (Rehabilitationsplan 2016)	§ 30b Abs. 1 Z 7 ⁸⁰ (Rehabilitationsplan)
Aufgaben des HVB im Rahmen der Gesundheitsreform			§ 31 Abs. 2 Z 6	§ 30c Abs. 1 Z 9 ⁸¹
Allgemeine Interessenwahrnehmung				
Leitbild			§ 31 Abs. 3 Z 1	Entfallen.
Volkswirtschaftliche Aufgaben	§ 9 Abs. 3 lit. a	§ 31 Abs. 3 Z 1	§ 31 Abs. 3 Z 2	Entfallen.
Gutachten	§ 9 Abs. 3 lit. b	§ 31 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 3	Entfallen.
Stellungnahmen		§ 31 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 3	§ 30b Abs. 1 Z 8 ⁸²
Forschung		§ 31 Abs. 2 ⁸³	§ 31 Abs. 3 Z 4	§ 30c Abs. 1 Z 11 ⁸⁴
Vertretungsrecht der SV-Träger als allgemeine Interessenwahrnehmung			§ 31 Abs. 3 Z 5	Entfallen.
Vertretungsrecht der SV-Träger in internationalen Angelegenheiten samt EU				§ 30b Abs. 1 Z 6 (neu) ⁸⁵
Vertretungsrecht der SV gegenüber ausländischen Einrichtungen		§ 31 Abs. 3 Z 12 ⁸⁶	§ 31 Abs. 3 Z 6 ⁸⁷	§ 30c Abs. 1 Z 4

In den Fußnoten ist das Ergebnis des punktuellen Textvergleiches erfasst.

59 SV-Nummer und bereichsspezifische Personenkennzeichen (vorher: § 31 Abs. 4 Z 1).

60 Datenverarbeitungsanlage (vorher: § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a).

61 Auskünfte (vorher: § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b).

62 Formulare und Datensätze (vorher: § 31 Abs. 4 Z 6).

63 Vertretungsrecht der Sozialversicherung gegenüber ausländischen Einrichtungen (vorher: § 31 Abs. 3 Z 6).

64 Öffentlichkeitsarbeit (Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ und weitere Initiativen) (vorher: § 31 Abs. 3 Z 7).

65 Erfassung und Verwaltung der in der PV teilversicherten Personen (neu).

66 Entfallen ist, dass der Hauptverband zur Verwaltungsvereinfachung Vereinbarungen mit dem Arbeitsmarktservice über die Durchführung der Meldungen und die Beitragsabfuhr treffen kann, vgl. vorher: § 31 Abs. 4 Z 9 2. Halbsatz.

67 Pseudonymisierung (vorher: § 31 Abs. 4 Z 10).

68 Elektronisches Verwaltungssystem (ELSY) (neu).

69 Aufgaben des HVB im Rahmen der Gesundheitsreform (vorher: § 31 Abs. 2 Z 6).

70 Fusion Rechenzentren (neu).

71 Forschung (vorher: § 31 Abs. 3 Z 4).

72 Einrichtung und Führung des Pensionskontos (vorher: § 31 Abs. 4 Z 8).

73 Rechtsdokumentation SozDok (vorher: § 31 Abs. 4 Z 4).

74 Die Erbringung von zentralen Dienstleistungen als grundsätzliche Aufgabe entfällt und wird unter dem Begriff der „Koordination der Vollziehungstätigkeit der SV-Träger“ (§ 30 Abs. 2 Z 2) subsumiert und in § 30b Abs. 1 Einleitungssatz aufgezählt.

75 Zur Klassifizierung der „Koordination der Vollziehungstätigkeit der SV-Träger“ als „neu“ (blau): Zwar ist diese Aufgabe in der alten Rechtslage im Zusammenhang mit Richtlinien enthalten (vgl. in § 31 Abs. 2 Z 3: „dem HVB obliegt ... die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der SV-Träger“), aber in der neuen Rechtslage ist sie als eigene Aufgabe neben die Beschlussfassung von Richtlinien getreten (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 ASVG in der Fassung SV-OG).

76 Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der SV-Träger.

77 Ermächtigung zur Beschlussfassung (vorher: Erstellung).

78 Betrifft Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG).

79 Anpassung an die neue Rechtslage (Abschaffung des Ausgleichsfonds der GKK durch Zusammenführung zur ÖGK, Fusionierung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur neuen BVAEB).

80 Bis auf die Einschränkung auf bloße Beschlussfassung (statt Erstellung) keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

81 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

82 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer hinsichtlich Stellungnahmen.

83 Wahrnehmung allgemeiner Interessen der Sozialversicherung und Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen (ausgenommen Arbeitsunfälle).

84 Der Text der Ziffer ist unverändert.

85 Zur Klassifizierung des „Vertretungsrechts der SV-Träger in internationalen Angelegenheiten samt EU“ als „neu“ (blau): Zwar ist diese Aufgabe in der alten Rechtslage mit Zuordnung zu dem Bereich „Vertretung der allgemeinen Interessen“ (§ 31 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 3 Z 5 und 6 letzte Wortfolge) enthalten, aber es wurde in der neuen Rechtslage eine neue Zuordnung zu „Erbringung von Dienstleistungen“ vorgenommen. Daher wurde die Regelung als „neu“ eingestuft, auch wenn es in der alten Rechtslage eine Richtlinienkompetenz mit derselben Stoßrichtung gab (vgl. § 31 Abs. 5 Z 25, RZSV 2014).

86 Vertretungsrecht gegenüber ausländischen Einrichtungen.

87 Vertretungsrecht gegenüber ausländischen Einrichtungen.

Thema	Alte Rechtslagen			Neue Rechtslage
Erhebung und Veranstaltungen	§ 9 Abs. 3 lit. i	§ 31 Abs. 3 Z 12	§ 31 Abs. 3 Z 6 ⁸⁸	Entfallen.
Öffentlichkeitsarbeit	§ 9 Abs. 3 lit. e	§ 31 Abs. 3 Z 7	§ 31 Abs. 3 Z 7 ⁸⁹	§ 30c Abs. 1 Z 5 ⁹⁰
Rechtsschutz	§ 9 Abs. 3 lit. h	§ 31 Abs. 3 Z 9	§ 31 Abs. 3 Z 8	Entfallen.
Dienstrechtliche Richtlinien	§ 9 Abs. 3 lit. c § 9 Abs. 6 ⁹¹	§ 31 Abs. 3 Z 3	§ 31 Abs. 3 Z 9 (DO.A 2005) (DO.B 2005) (DO.C 2005) (RLPK) (RGB), 10 (RGS) (RFA) (RGÄD), (PO) 2014 vgl. auch Abs. 5 Z 2 (RFSZ 2003)	§ 30b Abs. 1 Z 1 ⁹² (DO.A) (DO.B) (DO.C) (RLPK) (RGB), Z 2 (RGS) (RFA) (RGÄD), (PO) ⁹³ , vgl. auch § 30a Abs. 1 Z 2 ⁹⁴ (RFSZ)
Verwaltung von Fonds				§ 30b Abs. 1 Z 9 ⁹⁵ (neu)
Gesamtverträge		§ 31 Abs. 3 Z 5	§ 31 Abs. 3 Z 11	§ 30b Abs. 1 Z 10 ⁹⁶
Erstattungskodex ⁹⁷	§ 9 Abs. 3 lit. l	§ 31 Abs. 3 Z 11 ⁹⁸	§ 31 Abs. 3 Z 12 (EKO) (Liste Arzneispezialitäten – nachträgliche Kontrolle)	§ 30b Abs. 1 Z 4 ⁹⁹ (EKO) (Liste Arzneispezialitäten – nachträgliche Kontrolle)
Zentrale Dienstleistungen – nähere Ausführung				
SV-Nummer und bereichsspezifische Personenkennzeichen		§ 31 Abs. 3 Z 14	§ 31 Abs. 4 Z 1	§ 30c Abs. 1 Z 1 ¹⁰⁰
Statistik	§ 9 Abs. 3 lit. g	§ 31 Abs. 3 Z 8, 22	§ 31 Abs. 4 Z 2	§ 30b Abs. 1 Z 5 ¹⁰¹
Erfassung und Verwaltung der in der PV teilversicherten Personen				§ 30c Abs. 1 Z 6 (neu) ¹⁰²
Elektronisches Verwaltungssystem (ELSY) ¹⁰³				§ 30c Abs. 1 Z 8 (neu)
Fusion Rechenzentren ¹⁰⁴				§ 30c Abs. 1 Z 10 (neu)
Kennzahlen ¹⁰⁵			§ 31 Abs. 3 Z 13, 14	Entfallen. Vgl. aber § 444, das Controlling bleibt beim DV, § 718 Abs. 18 Z 5 ASVG
Datenverarbeitungsanlage		§ 31 Abs. 3 Z 15	§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. a	§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. a ¹⁰⁶
Auskünfte			§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. b	§ 30c Abs. 1 Z 2 lit. b ¹⁰⁷
Rechtsdokumentation SozDok		§ 31 Abs. 3 Z 19, Abs. 8	§ 31 Abs. 4 Z 4, Abs. 10	§ 30c Abs. 1 Z 13 ¹⁰⁸ , Abs. 2 ¹⁰⁹
Schulungseinrichtungen	§ 9 Abs. 3 lit. d	§ 31 Abs. 3 Z 6	§ 31 Abs. 4 Z 5 lit. a (RGÄD) (RGS) (RFA), vgl. auch § 31 Abs. 5 Z 3	§ 718 Abs. 17 ¹¹⁰ , vgl. auch §§ 30a Abs. 1 Z 3 ¹¹¹ , 30b Abs. 1 Z 2 ¹¹² (RGÄD) (RGS) (RFA), (PO) 3 ¹¹³ , § 718 Abs. 17 ¹¹³ , 30b Abs. 1 Z 3 ¹¹⁴
Formulare und Datensätze			§ 31 Abs. 4 Z 6 (SV-InternetKV 2016) (AmtSigFundstK 2016) (Amtssignatur HVB Bildmarke)	§ 30c Abs. 1 Z 3 ¹¹⁵ (SV-InternetKV) (AmtSigFundstK) (Amtssignatur DV Bildmarke)

unverändert
entfallen
neu
kursiv schon vor der Organisationsreform entfallen

- 88 Durchführung von Erhebungen, Umfragen, Enqueten und dergleichen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ferner die Veranstaltung von Tagungen (Kongressen) und Fachausstellungen.
- 89 Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ und weitere Initiativen.
- 90 Keine wesentliche Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer („unter Bedachtnahme auf Richtlinie“ entfällt).
- 91 Kollektivverträge.
- 92 Bis auf die Einschränkung auf bloße Beschlussfassung (statt Erstellung) keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 3 Z 9).
- 93 Bis auf die Einschränkung auf bloße Beschlussfassung (statt Erstellung) ist der Text der Ziffer unverändert.
- 94 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 1, 2).
- 95 Die Verwaltung des Ausgleichsfonds nach § 447f, die Verwaltung des Fonds für Vorsorge(Gesunden)untersuchungen und Gesundheitsförderung nach § 447h sowie die Verwaltung des Zahngesundheitsfonds nach § 447i.
- 96 Geänderte Systematik beim Abschluss von Gesamtverträgen (neuer Text der Ziffer: „Abschluss von bundesweiten, trägerübergreifenden Gesamtverträgen“). Die SV-Träger erhalten für die sie betreffenden Gesamtverträge die grundsätzliche Abschlusskompetenz (§ 341 Abs. 1 neue Rechtslage).
- 97 Früher: Spezialitätenverzeichnis, Heilmittelverzeichnis.
- 98 Hinzugefügt in Art. I Z 11 BGBl. Nr. 111/1986.
- 99 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.
- 100 Der Text der Ziffer ist unverändert.
- 101 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.
- 102 Entfallen ist, dass der Hauptverband zur Verwaltungsvereinfachung Vereinbarungen mit dem Arbeitsmarktservice über die Durchführung der Meldungen und die Beitragsabfuhr treffen kann, vgl. vorher: § 31 Abs. 4 Z 9 2. Halbsatz.
- 103 Betrieb eines elektronischen Verwaltungssystems (ELSY) für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung (§§ 31a ff.).
- 104 Zusammenführung aller Rechenzentren der SV-Träger und Erstellung eines strategischen IKT-Planes.
- 105 Im Zusammenhang mit Statistik und Rechnungsabschluss und Nachweisungen.
- 106 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.
- 107 Der Text der Ziffer ist unverändert.
- 108 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 4 Z 4).
- 109 Keine Änderung des Norminhaltes im Text des Absatzes (vorher: § 31 Abs. 10).
- 110 Wegfall der Kompetenz zur Errichtung und zum Betrieb eines zentralen Schulungszentrums für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten sowie der Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter.
- 111 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 3).
- 112 Vorschriften für die Fachprüfungen der Sozialversicherungsbediensteten.
- 113 Vorschriften für die fachliche Information der Versicherungsvertreter.
- 114 Bloße Beschlussfassung von Vorschriften, keine Vorsorge mehr für fachliche Information der Versicherungsvertreter.
- 115 Keine wesentliche Änderung des Norminhaltes beim Text der Ziffer („[Magnetbänder, Disketten, Chipkarten usw.]“ entfällt).

Thema	Alte Rechtslagen		Neue Rechtslage
Rechtsgrundlage für Mittelverwendung für Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe von Richtlinien ¹¹⁶			§ 31 Abs. 4 Z 7
Pensionskonto ¹¹⁷			§ 31 Abs. 4 Z 8
Mitwirkung bei der Durchführung der Pensionsversicherung			§ 31 Abs. 4 Z 9
Pseudonymisierung			§ 31 Abs. 4 Z 10
Richtlinien und andere Rechtsakten			
Dienstpostenplänen			§ 31 Abs. 5 Z 1 (RDPP)
Dienstrechtliche Richtlinien	§ 9 Abs. 3 lit. c	§ 31 Abs. 3 Z 3	§ 31 Abs. 5 Z 2 (RFSZ 2003), vgl. auch Abs. 3 Z 9 (DO.A 2005) (DO.B 2005) (DO.C 2005) (RLPK) (RGB), 10 (RGS) (RFA) (RGÄD) (PO 2014)
Schulungseinrichtungen – Richtlinien	§ 9 Abs. 3 lit. d	§ 31 Abs. 3 Z 6	§ 31 Abs. 5 Z 3, vgl. auch Abs. 4 Z 5 lit. a sowie Abs. 5 Z 10 (RGÄD) (RGS) (RFA) (PO 2014)
Schulungseinrichtungen	§ 9 Abs. 3 lit. d	§ 31 Abs. 3 Z 6	§ 31 Abs. 4 Z 5 lit. a und b ¹²⁵
Zusammenarbeit		§ 31 Abs. 3 Z 4 ¹²⁸ , 16 ¹²⁹ , 17 ¹³⁰	§ 31 Abs. 5 Z 4 ¹³¹ (SV-SR 2019) (REDV 2006), 15 ¹³² (RZusArb GKK BKK 2005), 19, 20 ¹³³ (RRK 2005 ¹³⁴), 21 ¹³⁵ (nicht erlassen), 22 ¹³⁶ (nicht erlassen), 32 (RGZ 2005) ¹³⁷
Zusammenarbeit auf Landesebene			§ 31 Abs. 5 Z 26 ¹⁴⁵ (nicht erlassen)
Öffentlichkeitsarbeit – Richtlinie	§ 9 Abs. 3 lit. e	§ 31 Abs. 3 Z 7	§ 31 Abs. 5 Z 5 (nicht erlassen)
Vergabe			§ 31 Abs. 5 Z 6 (RLV 2016)
Beitragsgruppen (Tarifsystem)			§ 31 Abs. 5 Z 8 (RBGS 2005 ¹⁴⁸), 9 (RBGKV 2010) ¹⁴⁹

Keine Änderung des Norminhaltes bedeutet, dass z. B. nur Hauptverband gegen Dachverband ausgetauscht wurde.

116 Nach Abs. 5 Z 4 (REDV 2006), 14 (RMH 2005), 21 (nicht erlassen, im Zusammenhang mit Auslastung Sonderkrankenanstalten).

117 Einrichtung und Führung.

118 Anpassung Datenschutz-Rechtslage („Auftraggeber“ statt bisher „Verantwortlicher“), sonst keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

119 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

120 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

121 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 3 Z 9).

122 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 3).

123 Vorschriften für die Fachprüfungen der Sozialversicherungsbediensteten (vorher: § 31 Abs. 5 Z 10).

124 Vorschriften für die fachliche Information der Versicherungsvertreter.

125 Fachliche Information der Versicherungsvertreter.

126 Wegfall der Kompetenz zur Errichtung und zum Betrieb eines zentralen Schulungszentrums für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Sozialversicherungsbediensteten sowie der Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter.

127 Bloße Beschlussfassung von Vorschriften, keine Vorsorge mehr für die fachliche Information der Versicherungsvertreter.

128 Erzielung einer ökonomischen und einfachen Verwaltung.

129 Koordinierung der Aufgaben der KV-, UV- und PV-Träger bei der Gewährung freiwilliger Leistungen und der Rehabilitation.

130 Zwischen GKK und BKK insbesondere bei der Datenerhebung.

131 Bei der Herstellung kompatibler EDV-Strukturen und der gemeinsamen Entwicklung usw. der Software.

132 Im Vertragspartnerrechts bei der Leistungserbringung und Leistungsverrechnung.

133 Zusammenarbeit der KV-, UV- und PV-Träger bei Leistungen im Rahmen der Rehabilitation.

134 Wird auch mit Rehab abgekürzt.

135 Auslastung der Sonderkrankenanstalten.

136 Bei der Unfallheilbehandlung.

137 Zusammenarbeit der KV-, UV- und PV-Träger zur Feststellung des Gesundheitszustands der Leistungswerber hinsichtlich der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit).

138 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 4).

139 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 15).

140 Der Text der Ziffer ist unverändert (vorher: § 31 Abs. 5 Z 19).

141 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 20).

142 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 21).

143 Der Text der Ziffer ist unverändert (vorher: § 31 Abs. 5 Z 22).

144 Der Text der Ziffer ist unverändert (vorher: § 31 Abs. 5 Z 32).

145 Zusammenarbeit auf Landesebene.

146 Vgl. aber § 30a Abs. 1 Z 38 (neu): Ermächtigung zur Beschlussfassung von Richtlinien für die Zusammenarbeit der SV-Träger, soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte. Diese Ziffer ist, abgesehen von der Wortfolge „auf Landesebene“, textgleich.

147 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

148 Einheitliche Verwendung der Beitragsgruppen.

149 Voraussetzungen für die Herabsetzung der Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung.

150 Erweiterung um den Begriff „Tarifsystem“ (vorher: § 31 Abs. 5 Z 8).

151 Der Text der Ziffer ist unverändert (vorher: § 31 Abs. 5 Z 9).

Thema	Alte Rechtslagen		Neue Rechtslage
Ökonomische Grundsätze Krankenbehandlung		§ 31 Abs. 3 Z 23	§ 31 Abs. 5 Z 10 (RöK 2005)
Verrechnung der Kostenersätze			§ 31 Abs. 5 Z 11 (nicht erlassen)
Kontrollen im Vertragspartnerbereich (vorher: Krankenschein)		§ 31 Abs. 3 Z 13	§ 31 Abs. 5 Z 12 (RLVPK)
Ökonomische Verschreibweise Heilmittel	§ 9 Abs. 3 lit. k	§ 31 Abs. 3 Z 11	§ 31 Abs. 5 Z 13 (RöV 2005)
Abschlag Rezeptgebühr			§ 31 Abs. 5 Z 13a ¹⁵⁶
Maschinelle Heilmittelabrechnung			§ 31 Abs. 5 Z 14 (RMH 2005)
Befreiung Rezeptgebühr, Serviceentgelt		§ 31 Abs. 3 Z 21	§ 31 Abs. 5 Z 16 (RRZ 2008) (RBS 2005)
Befreiung Zusatzbeitrag für Angehörige			§ 31 Abs. 5 Z 16a (RZB 2005)
Gesundheitsförderung ¹⁶⁰			§ 31 Abs. 5 Z 16b (nicht erlassen)
Jugendlichenuntersuchungen		§ 31 Abs. 3 Z 18	§ 31 Abs. 5 Z 17 (RJU 2016)
Vorsorge(Gesunden)untersuchungen		§ 31 Abs. 3 Z 18	§ 31 Abs. 5 Z 18 (RVU)
Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge			§ 31 Abs. 5 Z 19, 20 ¹⁶⁴ (RRK 2005)
Pflegegeld		§ 31 Abs. 3 Z 20	§ 31 Abs. 5 Z 7 ¹⁶⁷ (R nicht mehr geltend) ¹⁶⁸ , 23 ¹⁶⁹ (RPGG 2012)
Beurteilung von Vermögensanlagen			§ 31 Abs. 5 Z 24 (RBV)
Anwendung Verordnungen der EG und Abkommen soziale Sicherheit			§ 31 Abs. 5 Z 25 (RZSV 2014)
Zuzahlungen Gesundheitsvorsorge			§ 31 Abs. 5 Z 27 (RBZGesVors 2011) (RBZRehab 2005)
Obergrenze von Zuschüssen			§ 31 Abs. 5 Z 28 (nicht erlassen)
Ausnahme Meldungserstattung mit Datenfernübertragung			§ 31 Abs. 5 Z 29 (RMDfÜ 2005)
Cash Management			§ 31 Abs. 5 Z 30 (RCM 2009)
Reisegebühren von Versicherungsvertretern			§ 31 Abs. 5 Z 31 (RRGeb 2005)
Aufteilung der Beiträge zur KV auf die einzelnen KV-Träger bei mehrfacher Versicherung			§ 31 Abs. 5 Z 33 ¹⁷⁹
Vollzugspraxis im Versicherungs-, Melde-, Beitragswesen			§ 31 Abs. 5 Z 34 (RERS 2005) ¹⁸⁰ (RVAGH 2019) ¹⁸¹
			§ 30a Abs. 1 Z 9 ¹⁵² (RöK)
			§ 30a Abs. 1 Z 10 ¹⁵³
			§ 30a Abs. 1 Z 11 ¹⁵⁴ (RLVPK)
			§ 30a Abs. 1 Z 12 ¹⁵⁵ (RöV)
			§ 30a Abs. 1 Z 13 ¹⁵⁷ (RMH)
			§ 30a Abs. 1 Z 15 ¹⁵⁸ (RRZ) (RBS)
			§ 30a Abs. 1 Z 16 ¹⁵⁹ (RZB)
			§ 30a Abs. 1 Z 17 ¹⁶¹
			§ 30a Abs. 1 Z 18 ¹⁶² (RJU)
			§ 30a Abs. 1 Z 19 ¹⁶³ (RVU)
			§ 30a Abs. 1 Z 20 ¹⁶⁵ , 21 ¹⁶⁶ (RRK)
			§ 30a Abs. 1 Z 6 ¹⁷⁰ , 24 ¹⁷¹ (RPGG)
			§ 30a Abs. 1 Z 25 ¹⁷² (RBV)
			§ 30a Abs. 1 Z 26 ¹⁷³ (RZSV)
			§ 30a Abs. 1 Z 27 ¹⁷⁴ (RBZGesVors) (RBZRehab)
			§ 30a Abs. 1 Z 28 ¹⁷⁵
			§ 30a Abs. 1 Z 29 ¹⁷⁶ (RMDfÜ)
			§ 30a Abs. 1 Z 30 ¹⁷⁷ (RCM)
			§ 30a Abs. 1 Z 31 ¹⁷⁸ (RRGeb)
			§ 30a Abs. 1 Z 33 ¹⁸² (RERS) (RVAGH)

152 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

153 Alte Rechtslage: Regelung von Kostenersätzen zwischen den KV-Trägern für Leistungen außerhalb des Sprengels des zuständigen Krankenversicherungsträgers (vgl. Verweis auf § 129 ASVG, vgl. Vergütung von Verwaltungsauslagen). Neue Rechtslage: Regelung von Kostenersätzen zwischen allen SV-Trägern und dem Dachverband für die Vorbereitung von Richtlinien, für die Koordination der Vollziehungstätigkeit und für die Wahrnehmung trägerübergreifender Verwaltungsaufgaben. Der Verweis auf § 129 ASVG entfällt.

154 Der Text der Ziffer ist unverändert.

155 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

156 Aufgehoben durch Art. 3 Z 1 BGBl. I Nr. 156/2004.

157 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

158 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

159 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

160 Vorher: Befreiung Behandlungsbeitrag – Ambulanz aufgehoben durch Art. 73 Teil 1 Z 3 BGBl. I Nr. 71/2003.

161 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

162 Der Text der Ziffer ist unverändert.

163 Der Text der Ziffer ist unverändert.

164 Zusammenarbeit der KV-, UV- und PV-Träger bei Leistungen im Rahmen der Rehabilitation.

165 Der Text der Ziffer ist unverändert (vorher § 31 Abs. 5 Z 19).

166 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 20).

167 Datenerhebung.

168 Die Richtlinie „Datenerhebung RPD“ trat mit 1.1.2006 außer Kraft, vgl. § 593 Abs. 3 ASVG in Verbindung mit avsv 193/2005.

169 Einheitliche Anwendung.

170 Der Text der Ziffer ist unverändert (vorher: § 31 Abs. 5 Z 7).

171 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer (vorher: § 31 Abs. 5 Z 23).

172 Der Text der Ziffer ist unverändert.

173 Der Text der Ziffer ist unverändert.

174 Der Text der Ziffer ist unverändert.

175 Der Text der Ziffer ist unverändert.

176 Der Text der Ziffer ist unverändert.

177 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer.

178 Der Text der Ziffer ist unverändert.

179 Aufgehoben durch Art. 1 Teil 2 Z 2 BGBl. I Nr. 171/2004.

180 Einhebung und Rückerstattung des Serviceentgelts.

181 Vollzugspraxis im Bereich der Auftraggeberhaftung.

182 Der Text der Ziffer ist unverändert. Vgl. aber § 70a Abs. 3 i. d. F. SV-OG, der die Kompetenz im Zusammenhang mit der Mehrfachversicherung erweitert.

Thema	Alte Rechtslagen		Neue Rechtslage
Vollzugspraxis Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping			§ 31 Abs. 5 Z 35 (nicht erlassen) § 30a Abs. 1 Z 34 ¹⁸³
Gutachten berufliche Rehabilitation			§ 31 Abs. 5 Z 36 (RBG 2013) § 30a Abs. 1 Z 35 ¹⁸⁴ (RBG)
Zusammenarbeit SV-Träger und AMS bei beruflicher und medizinischer Rehabilitation			§ 31 Abs. 5 Z 37 (RZR 2013) § 30a Abs. 1 Z 36 ¹⁸⁵ (RZR)
Zusammenarbeit SV-Träger bei interner Revision			§ 30a Abs. 1 Z 37 (neu)
Zusammenarbeit der SV-Träger, soweit nicht andere Richtlinie zuständig			§ 30a Abs. 1 Z 38 (neu) ¹⁸⁶
Eigene Einrichtungen, Retaxierung, Rezepte	§ 9 Abs. 3 lit. f	§ 31 Abs. 3 Z 10	
Festsetzung Verpflegskosten, Einrichtungen	§ 9 Abs. 4	§ 322 ASVG ¹⁸⁷	
Verbindlichkeit		§ 31 Abs. 5	§ 31 Abs. 6 § 30 Abs. 3 ¹⁸⁸
Zustimmungsrechte	§ 9 Abs. 5	§ 31 Abs. 4 ¹⁸⁹ , 5, 6 ¹⁹⁰	
Bauvorhaben der SV-Träger			§ 31 Abs. 7 Z 1 und letzter Satz Entfallen. Vgl. § 26 Abs. 5 SVSG ¹⁹¹
Dienstpostenpläne bei höherem Dienst			§ 31 Abs. 7 Z 2 § 26 Abs. 6 SVSG ¹⁹²
Kundmachung	§ 9 Abs. 5	§ 31 Abs. 5, 7	§ 31 Abs. 8, 9, 9a (SV-InternetKV 2016) §§ 30b Abs. 2 ¹⁹³ , 30a Abs. 3 (neu), 4 ¹⁹⁴ , 5 ¹⁹⁵ (SV-InternetKV)
Register der beschlossenen Richtlinien			§ 30a Abs. 6 (neu)
Organisation der Datenverarbeitung		§ 31 Abs. 9, 10	§ 31 Abs. 11, 12 (SV-DSV 2018) § 30d Abs. 1 ¹⁹⁶ , 2 ¹⁹⁷ (SV-DSV)
Wanderversicherungsbericht			§ 31 Abs. 13 Entfallen.
Beschäftigungsquoten			§ 31 Abs. 14, 15, 16 ¹⁹⁸

unverändert
entfallen
neu
kursiv schon vor der Organisationsreform entfallen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
AMS	Arbeitsmarktservice	KV	Krankenversicherung, Kundmachungsverlautbarung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BKK	Betriebskrankenkassen	PV	Pensionsversicherung
BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018	R	Richtlinie
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	RV	Regierungsvorlage
EKO	Erstattungskodex	SV	Sozialversicherung
DSG	Datenschutzgesetz	SVSG	Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung	SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz
DV	Dachverband	UGB	Unternehmensgesetzbuch
ErläuterungenRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage	UV	Unfallversicherung
GKK	Gebietskrankenkassen	V	Verordnung
GP	Gesetzesperiode	WVG 1991	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

183 Erweiterung des Begriffs von Lohn- und Sozialdumping um Sachverhalte nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016.

184 Der Text der Ziffer ist unverändert.

185 Der Text der Ziffer ist unverändert.

186 In der alten Rechtslage war diese Richtlinienkompetenz allerdings in Ansätzen in § 31 Abs. 5 Z 26 vorhanden („für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf Landesebene, soweit davon nicht ein Regelungsbereich betroffen wird, der Gegenstand einer anderen Richtlinie ist oder zu sein hätte“). Die Ziffern § 31 Abs. 5 Z 26 und § 30a Abs. 1 Z 38 i. d. F. SV-OG sind – abgesehen von der Wortfolge „auf Landesebene“ – textgleich.

187 Vgl. Erläuterungen, VII. GP, 19.7.1955, S. 98ff.

188 Keine Änderung des Norminhaltes im Text der Ziffer. Ist jetzt unter den Obliegenheiten des Dachverbandes subsumiert.

189 Zustimmung des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherung zur Zusammenarbeit und zur ökonomischen Verschreibeweise von Heilmitteln.

190 Genehmigung von Bauvorhaben der SV-Träger, Dienstpostenpläne bei höherem Dienst.

191 Keine Zustimmung der Dachorganisation. Auch die Bedarfprüfung führt nicht mehr die Dachorganisation durch, sondern der SV-Träger selbst aufgrund einer Verordnung der Sozialministerin. Die Schlussabrechnung ist nicht mehr der Dachorganisation der Selbstverwaltung, sondern der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

192 Keine Zustimmung der Dachorganisation. Stattdessen Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

193 Keine Änderung des Norminhaltes im Text des Absatzes (vorher: § 31 Abs. 8).

194 Der Text des Absatzes ist unverändert (vorher: § 31 Abs. 9).

195 Keine Änderung des Norminhaltes im Text des Absatzes (vorher: § 31 Abs. 9a).

196 Keine Änderung des Norminhaltes im Text des Absatzes.

197 Keine Änderung des Norminhaltes im Text des Absatzes.

198 Aufgehoben durch Abschnitt 7 Art. 21 Z 1 BGBl. I Nr. 30/2018.